

Zertifizierung von Managementsystemen, AZAV, SpaEfV

1	Allgemeines.....	3
2	Zertifizierungsverfahren.....	3
2.1	Antragsverfahren	3
2.2	Das Begutachtungsverfahren.....	3
2.3	Zertifizierung	4
2.4	Überwachungsverfahren (nur für M-Systeme und AZAV).....	4
2.5	Rezertifizierung (nur für M-Systeme und AZAV).....	5
2.6	Terminabsage durch Kunde	5
3.	Auditierung und Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten, Bedingungen gemäß IAF MD 1:20185	
4	Sanktionen	6
4.1	Aussetzung der Zertifizierung	6
4.2	Zurückziehung der Zertifizierung	6
4.3	Einschränkung/Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung	6
4.4.	Verkürzung der Überwachungsintervalle/kurzfristig angekündigte Audits.....	6
4.5	Verwarnung.....	7
4.6	Anhörung und Begründung.....	7
5.	Übertragung der Zertifizierung.....	7
6.	Beschwerden/Einsprüche/Informationsanfragen.....	7
6.1	Beschwerden	7
6.2	Einsprüche	7
6.3	Informationsanfragen	7
7.	Verzeichnis zertifizierter Kunden.....	7
8.	Verwendung von Zertifikaten und Zertifikats-Logos.....	7
8.1	Zertifikate dürfen nicht in einer Weise verwendet werden,	7
8.2	Zeichensatzung.....	7
8.3	Die Weitergabe von Zertifikaten an Dritte ist ausschließlich vollständig zulässig.....	7
	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	8
1	Allgemeines	8
2	Durchführung des Auftrages.....	8
3	Fristen und Haftung	8
4	Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche	8
5	Zahlungsbedingungen und Preise.....	8
6	Geheimhaltung und Datenschutz	8
7	Aussetzung, Entzug, Annullierung von Zertifikaten/Testaten	8
8	Beschwerden	8

9 Gerichtsstand und Erfüllungsort.....8

Erstellt/geändert:	Geprüft:	Freigegeben:
K. Guter	O.Wenk	O. Wenk
01.03.2023	SharePoint	SharePoint

1 Allgemeines

die TAW Cert GmbH zertifiziert Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagementsysteme, Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement-systeme, Testierungen und führt Trägerzulassungen gemäß AZAV durch. (Zertifizierungen, Testierungen und Trägerzulassungen werden nachfolgend einheitlich als Zertifizierungen bezeichnet.)

Zertifizierungen können von TAW Cert GmbH durchgeführt werden, wenn

- ein Vertrag über die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens mit TAW Cert GmbH abgeschlossen ist
- für M-Systeme eine Dokumentation vorgelegt wird

Das Zertifizierungssystem basiert auf folgenden Vorgaben / Leitfäden in ihrer jeweils gültigen Fassung

- DIN EN ISO/IEC 17021
- DIN EN ISO/IEC 17065
- DIN EN ISO 19011
- DIN EN ISO 9000; DIN EN ISO 9001; DIN EN ISO 9004
- DIN EN ISO 14001
- DIN ISO/IEC 27001, DIN ISO/IEC 27005; DIN ISO/IEC 27006
- DIN ISO 45001; DIN ISO 45002
- DIN EN ISO 50001; DIN ISO 50003; DIN ISO 50006; DIN ISO 50015
- EAC/IAF Richtlinien
- DAKKS-Akkreditierungsregeln
- SGB III §§ 45, 81f. und 176ff., AZAV
- Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III
- SpaEfV inkl. mitgeltender Unterlagen

2 Zertifizierungsverfahren

Die Zertifizierung erfolgt in mehreren Phasen

- dem Antragsverfahren
mit der Unternehmensauskunft, Vertragsangebot und Vertragsabschluss durch Annahme des Vertragsangebotes
dem Vorgespräch (optional) und
dem Voraudit (optional)
- dem Begutachtungsverfahren mit
der Formalen Prüfung der Management-Unterlagen
der Auditierung vor Ort
der Berichterstattung
- dem Zertifizierungsverfahren mit
der Beurteilung
der Zertifikats- bzw. Testerteilung

An das Zertifizierungsverfahren schließt sich an

Bei ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001, sonstige und Kombinationsverfahren:

- das Überwachungsaudit (2.+ 3. Jahr)
- das Rezertifizierungsaudit (im 4. Jahr)

AZAV:

- das Überwachungsaudit (2. bis 5. Jahr)
- das Rezertifizierungsaudit (im 6. Jahr)

SpaEfV

- jährliche Neubeauftragung

Sollte das Rezertifizierungsaudit nicht rechtzeitig vor dem Auslauftermin durchgeführt werden, so erlischt mit diesem Termin das Recht auf Führen und Werben mit dem Zertifikat.

2.1 Antragsverfahren

- 2.1.1 Das Antragsverfahren dient dazu, erste Informationen über den Kunden einzuholen, um den Auftragsumfang zu bestimmen. Der Antrag wird in Form der bei TAW Cert GmbH erhältlichen Unternehmensauskunft eingereicht. Diese wird nach Eingang von TAW Cert GmbH auf Vollständigkeit geprüft, noch fehlende Daten/Unterlagen werden nachgefordert. Grundlage für die Berechnungen sind das gewählte Zertifizierungs-Modell und die Unternehmensgröße. Der Aufwand an Personentagen wird in Anlehnung an die Vorgaben der DAKKS/EAC/IAF-Richtlinien festgelegt.
- 2.1.2 Mit der Beantragung des Zertifizierungsverfahrens verpflichtet sich der Antragsteller stets zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen sowie zur Umsetzung von durch die Zertifizierungsstelle vorgegebenen Änderungen. Die Ansprüche an das Zertifizierungsverfahren dürfen sich nur im Rahmen dessen Geltungsbereiches bewegen.
- 2.1.3 Mit den Antragsunterlagen zu einer EnMS-Zertifizierung muss das Unternehmen der Zertifizierungsstelle alle Informationen zur Einstufung der Sektoren und Komplexitätsklasse sowie zur Ermittlung des Auditumfangs zur Verfügung stellen. Auf Basis der so gewonnenen Daten erstellt TAW Cert ein Vertragsangebot (Kostenabschätzung) für das Begutachtungsverfahren und informiert somit den Kunden über den möglichen Auftragsumfang. Die Basisdaten des Unternehmens sollten grundsätzlich in direkter Absprache mit dem Unternehmen durch Einsatz der Unternehmensauskunft ermittelt werden und vor jedem Audit aktualisiert werden, um evtl. Missverständnissen vorzubeugen. Die TAW Cert GmbH prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt ein schriftliches Angebot.
- 2.1.4 Wird das Vertragsangebot vom Kunden - evtl. nach Änderungen und Ergänzungen - akzeptiert, wird durch TAW Cert GmbH ein Zertifizierungsvertrag erstellt, die auch die von TAW Cert ausgewählten Auditoren enthält. Mit der Auftragsbestätigung erhält der Kunde die Qualifikationen der einzusetzenden Auditoren und Experten. In begründeten Fällen können diese vom Kunden abgelehnt werden. In diesem Fall werden von TAW Cert GmbH weitere Auditoren/Experten benannt. Im Falle einer Ablehnung des Antrages durch die Zert-Stelle wird der Kunde über Gründe der Ablehnung informiert.
- 2.1.5 Auf Wunsch des Kunden können vor dem Vor- und/oder Zertifizierungsaudit separate Vorgespräche in Auftrag gegeben werden.
- 2.1.6 Besonderheiten bei der Zulassung von Produkten und Maßnahmen gem. AZAV
 - 1 Mit Annahme des Zertifizierungsangebots verpflichtet sich der Kunde zur Aufbewahrung aller Aufzeichnungen von Beschwerden in Bezug auf Produkte oder Maßnahmen (AZAV) sowie diese auf Nachfrage der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln sind durchzuführen und zu dokumentieren
 - 2 Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über Veränderungen in Bezug auf zertifizierte Produkte oder Maßnahmen zu informieren.

2.2 Das Begutachtungsverfahren

- 2.2.1 Nach Abschluss des Vertrages über die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens beauftragt TAW Cert GmbH die benannten Auditoren.
- 2.2.2 Bei Änderung der gesetzlichen Vorgaben und/oder normativen Änderungen kann während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Vertrages erfolgen.
- 2.2.3 Der Kunde ist bereit, die für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens notwendigen Informationen über Betrieb und die sachliche und personelle Ausstattung, der TAW Cert GmbH zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:
- 1 Auskünfte über das Personal, einschließlich dessen Qualifikation
 - 2 Auskunft über das Managementsystem des Kunden, Vorlage des Handbuchs / der Dokumentation inklusive Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Formblätter, Unternehmensauskunft und Organigramm.
 - 3 Die TAW Cert GmbH überprüft die Zertifizierungsvoraussetzungen durch Auditierung/Testierung des Kunden. Zu diesem Zweck ist den Auditoren der TAW Cert GmbH der Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Der Auditor muss von einem vom Kunden zu stellenden Betreuer begleitet werden. Dieser darf weder den Prozess noch das Ergebnis behindern oder beeinflussen. Der Auditor kann sich durch Befragung des Personals und durch Einsicht in Unterlagen von der Konformität und Wirksamkeit des M-Systems des Kunden überzeugen. Während des Zertifizierungs-/Überwachungsaudits können nach Vorankündigung Begutachter der DAkkS/Anerkennungsstelle das Zertifizierungsverfahren beobachten. Des Weiteren sind die Begutachter berechtigt, Einsicht in die Kundenunterlagen zu nehmen.
- 2.2.4 **Erstzertifizierung: (nur für M-Systeme und AZAV)**
Das Erstzertifizierungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt: Stufe 1 beinhaltet die Formale Prüfung der QM-/EnMS-Unterlagen off-site sowie die Beurteilung der Zertifizierungsreife der Organisation für die Stufe 2 der Auditierung on-site mit ca. 25% der Auditzeit. Die Auditierung Stufe 1 vor Ort umfasst mindestens die Besprechung der Dokumentationsbeurteilung, Gespräche mit der Geschäftsleitung und mit Mitarbeitern in der Produktion/Leistungserbringung (Begehung des Unternehmens) sowie die Begutachtung der internen Audits und der Bewertung des Managementsystems. Die Stufe 2 der Auditierung dient der Beurteilung der Umsetzung sowie der Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden.
Zwischen Stufe 1 und 2 dürfen längstens 3 Monate und sollte ein deutlicher Abstand (regelmäßig mindestens 4 Wochen) liegen, damit der Kunde die Schwachstellen aus Audit Stufe 1 beseitigen kann. Im Einzelfall ist in kleineren Unternehmen die Durchführung der Auditierung Stufe 1 vor Ort direkt vor Beginn der Auditierung Stufe 2 zulässig; Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Bewertung der Dokumentation rechtzeitig vor dem Audit und die Aufklärung des Kunden über das damit verbundene Risiko der Nichtdurchführbarkeit der nachfolgend geplanten Auditierung Stufe 2, sofern die Durchführbarkeit der Auditierung Stufe 2 nicht festgestellt werden kann
Die Auditierung Stufe 2 des Managementsystems vor Ort erfolgt gegenüber den gültigen, einschlägigen Normen, Gesetzen anhand des TAW Cert-Auditfragenkataloges
- 2.2.5 Nach Abschluss der Auditierung jeder Stufe wird von dem/den Auditor/en ein Bericht zusammen mit einer Beurteilung und Empfehlung verfasst. Von den Berichten erhält der Kunde eine Kopie zur Information. Der Kunde kann bis 3 Wochen nach Zugang des Abschlussberichts in Schriftform Einwände vortragen. Diese Einwände werden von der Zertifizierungsstelle entgegengenommen und es wird eine Klärung herbeigeführt.
- 2.2.6 Sollten bei eingereichten Korrekturmaßnahmen die Abweichungen nicht ausreichend geschlossen sein, kann die Zertifizierungsstelle mit dem Kunden gemeinsam ein Nachaudit (Komplett, zum Teil oder vorgezogene Überwachung) vereinbaren.
- 2.2.7 Kann eine Abweichung nicht durch Korrekturmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag des Audits Stufe 2 geschlossen werden, muss das Audit Stufe 2 wiederholt werden

2.3 Zertifizierung

- 2.3.1 Nach dem Audit Stufe 2 prüft der Zertifizierungsausschuss innerhalb von drei Wochen den Abschlussbericht und entscheidet über den weiteren Verfahrensforgang. Der Zertifizierungsausschuss kann sich auch vor der im Satz 1 genannten Frist mit dem Abschlussbericht befassen, wenn der Kunde gegen den Abschlussbericht keine Einwände hat. Es können folgende Entscheidungen getroffen werden:
- 1 die Zertifizierung wird in dem beantragten Umfang ausgesprochen
 - 2 die Zertifizierung wird versagt.
 - 3 Die Trägerzulassung (AZAV) kann Maßnahme bezogen und örtlich eingeschränkt werden.
- 2.3.2 Wird die Zertifizierung in dem beantragten Umfang ausgesprochen, teilt dies TAW Cert GmbH dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde erhält die Zertifizierungsurkunde / das Testat nach Zahlung der Rechnung. Die Urkunden bleiben Eigentum der TAW Cert GmbH.
- 2.3.3 Im Falle des Versagens des Zertifikats teilt die Zertifizierungsstelle dem Kunden
- 1 die Gründe
 - 2 die entsprechenden Hinweise bezüglich des Umfangs und Zeit für Korrekturmaßnahmen (max. 3 Monate) und
 - 3 die Beschwerdemöglichkeiten mit
- Wird die Zertifizierung versagt, hat der Kunde bis 6 Wochen nach Zugang der Absage die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Nach erneuter Prüfung durch den Zertifizierungsausschuss erhält der Kunde endgültigen Bescheid. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Kunde Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren von TAW Cert GmbH einlegen. Der Kunde kann auch eine Wiederholungsprüfung/Nachaudit beantragen, die nach dem Verfahren von TAW Cert GmbH durchgeführt wird. Zwischen dem Zertifizierungsaudit und einem möglichen Nachaudit sollten mindestens 4 Wochen liegen

2.4 Überwachungsverfahren (nur für M-Systeme und AZAV)

- 2.4.1 TAW Cert GmbH überwacht von ihr zertifizierte Managementsysteme. Ziel der Überwachung ist es, festzustellen, ob die Systeme die jeweiligen Anerkennungsbedingungen von TAW Cert GmbH erfüllen. Die Überwachungsintervalle betragen bei Managementsystemen ein Jahr.
- 2.4.2 Überwachungsaudits müssen mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach der Zertifizierungsentscheidung liegen. Ein Überwachungsaudit kann um +2/-3 Monate verschoben werden. (Ausnahme: erstes Überwachungsaudit).
Bei AZAV Trägerzulassung muss die TAW Cert GmbH in Abständen von maximal 12 Monaten die Überwachungsaudits durchführen (siehe SGB III §177)
- 2.4.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Einstellung, die Einschränkung oder Erweiterung des Betriebes, sowie über jede wesentliche Änderung seiner Organisation, Arbeitsweise und personellen Besetzung ohne Verzögerung anzuzeigen. Eine solche Änderung kann Anlass eines Überwachungsaudits sein.
- 2.4.4 Über Änderungen der Zertifizierungsregelungen von TAW Cert GmbH wird der Kunde unverzüglich informiert.
- 2.4.5 Über das Ergebnis eines Überwachungsaudits erhält der Kunde einen Auditbericht. Die Zertifizierungsstelle prüft den Auditbericht und beschließt entweder die Bestätigung der Zertifizierung oder deren Aussetzung bzw. Zurückziehung
- 2.4.6 Ein Überwachungsaudit kann auch angeordnet werden, wenn Tatsachen darauf hinweisen, dass gegen die Entscheidung ist das Beschwerdeverfahren von TAW Cert GmbH zulässig der Kunde nicht in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsvoraussetzungen arbeitet.
- 2.4.7 Die Zertifizierung kann nach einer positiven Schlussfolgerung des Auditleiters ohne Einschaltung des Zertifizierungsausschusses beibehalten werden. Es sei denn, es wurden Nichtkonformitäten oder Gründe für eine Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung festgestellt. In diesem Fall muss der leitende Auditor die Zertifizierungsstelle informieren und kompetentes Personal der Zertifizierungsstelle, das nicht am Audit teilgenommen hat, muss eine Bewertung vornehmen.

2.5 Rezertifizierung (nur für M-Systeme und AZAV)

Zweck einer Rezertifizierung ist die Bestätigung der Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems mit den Norm-Anforderungen. Rezertifizierungsaudits können eine Stufe 1 enthalten, wenn sich folgende Änderungen ergeben haben:

- 1 Schwerwiegende Änderungen des M-Systems
- 2 Signifikante Änderungen in der Dokumentation
- 3 Änderungen in den Gesetzgebungen

Die Rezertifizierung entspricht ansonsten dem Verfahren der Erstzertifizierung. Rezertifizierungsverfahren sind so durchzuführen, dass eine lückenlose Anschlusszertifizierung gewährleistet ist. Kann diese nicht erreicht werden, weil z.B. die Voraussetzung wegen Nichterfüllung von einer oder mehrerer Normforderungen nicht gegeben sind, so ist die betroffene Organisation aus dem Verzeichnis zertifizierter Organisationen zu löschen. Wird die Entscheidung zu einer Rezertifizierung bis maximal 1 Monat vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung getroffen, kann ein neues Zertifikat ausgestellt werden, das unter Beibehaltung der 3Jahre Laufzeit an das bisherige Zeitintervall anschließt. Der Termin der Rezertifizierung ist so zu legen, dass umzusetzende Korrekturen auf Grund von Nichtkonformitäten noch vor Ablauf der Zertifizierung durchgeführt werden können.

Für festgestellte Abweichungen muss bis zum Ablaufdatum ein verbindlicher Maßnahmenplan von der zu zertifizierenden Organisation erstellt werden und der Zertifizierungsstelle vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Entscheidung zur Rezertifizierung bis maximal drei Monate nach dem Ablaufdatum erfolgen. Während dieser Zeit ist der Status der betreffenden Organisation „nicht zertifiziert“ mit entsprechenden informationstechnischen Konsequenzen. Das Folgezertifikat beginnt immer mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung, ein Zurückdatieren des Zertifikates ist nicht zulässig. Das Ablaufdatum des Folgezertifikates entspricht dem bisherigen 3-Jahres-Zeitintervall (Ablauftag Alt-Zertifikat + 3 Jahre). Kann das Audit erst nach dem Ablauftermin durchgeführt werden, ist das Verfahren nach den Regeln einer Erstzertifizierung durchzuführen. Eine lückenlose Anschlusszertifizierung ist auch dann möglich, wenn die Zertifizierungsentscheidung bis max. 3 Monate vor dem Ablaufdatum getroffen wird. Diese Regelung gilt für alle Managementsystem-Zertifizierungen (QMS, UMS, SGA, OHSAS, EnMS, ISMS, SCC, IFS, etc). Über diese Regelung hinausgehende Anforderungen an Zertifizierungsprogramme (z.B. EN 9100ff) gelten zusätzlich.

Die AZAV Rezertifizierungsverfahren müssen zum Ablauf des Zertifikates abgeschlossen werden, hierbei gibt es keine Karenzzeit. (siehe SGB III §181)

2.6 Terminabsage durch Kunde

Bei kurzfristigen Terminabsagen bzw. – Verschiebungen durch den Kunden (weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) behält sich die Zertifizierungsstelle vor, entstandene Kosten in Höhe von mindestens 0,5 Personentagen zu berechnen.

3. Auditierung und Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten, Bedingungen gemäß IAF MD 1:2018

Verfügt ein Anbieter über mehrere Niederlassungen, kann das gesamte Management-System unter den folgenden Bedingungen aufgrund einer stichprobenartigen Begutachtung zertifiziert werden

- 1 Die einzelnen Niederlassungen können gesellschaftsrechtlich selbständig oder abhängig sein, müssen aber einem gemeinsamen Management-System unterliegen, das von der Muttergesellschaft festgelegt und überwacht wird.
- 2 Die Dienstleistungen/Produkte müssen gleichartig sein.
- 3 Die Muttergesellschaft muss die Durchführung von Managementbewertung, Korrekturmaßnahmen und Beschwerden, gesetzl./behördliche Anforderungen in der Norm veranlassen und die Durchführung über alle Standorte überwachen.
- 4 Eine vollständige Durchführung interner Audits bei allen eingeschlossenen Niederlassungen ist die Voraussetzung für eine Stichproben-Zertifizierung.
- 5 Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen Zertifizierer und Muttergesellschaft, unabhängig vom gesellschaftsrechtlichen Status der Niederlassungen.
- 6 Die Zentrale wird jedes Jahr auditiert, die Standorte mit folgenden Stichproben:

Erstaudit: Die Größe der Stichprobe sollte die Quadratwurzel der Anzahl der Standorte sein: ($y = \sqrt{x}$), gerundet auf die höhere ganze Zahl. Mindestens 25% der Stichprobe sind nach dem Zufallsprinzip zu wählen.

Überwachungsaudit: Die Größe der \emptyset Stichprobe sollte die Quadratwurzel der Anzahl der Standorte sein, multipliziert mit Faktor 0,6 ($y = 0,6\sqrt{x}$), gerundet auf die höhere ganze Zahl.

Rezertifizierungsaudit: Die Größe der Stichprobe sollte die gleiche sein wie beim Erstaudit. Die Größe der Stichprobe kann jedoch mit dem Faktor 0,8 verringert werden, wenn sich das Management-System über einen Zeitraum von 3 Jahren als effektiv erwiesen hat, d.h.: ($y = 0,8\sqrt{x}$), gerundet auf die höhere ganze Zahl.

Die internen Auditberichte werden jedes Jahr von allen Standorten geprüft.

- 7 Die Auswahl der zu überprüfenden Niederlassungen liegt bei der Zertifizierungsgesellschaft. Auswahlkriterien hierfür sind: Ergebnisse des internen Audits, Managementbewertungen, frühere Zertifizierungsaudits, Beschwerden, Größe der Standorte, etc.
- 8 Bei einer Strukturänderung eines Standortes oder beim Hinzukommen neuer Standorte ist festzulegen, wie die Stichprobenauswahl dies berücksichtigt.
- 9 Standorte, bei denen oben genannte Stichprobe nicht zweckmäßig ist, werden wie folgt behandelt:
- 10 Das Auditprogramm muss ein Erstaudit und ein Re-Zertifizierungsaudit für alle Standorte vorsehen. Bei Überwachungsaudits sind 30 % aller Standorte, gerundet auf die nächste ganze Zahl, in einem Kalenderjahr zu auditieren. Jedes Audit muss die Zentrale umfassen. Die für das zweite Überwachungsaudit ausgewählten Standorte unterscheiden sich in der Regel von denjenigen Standorten, die für das erste Überwachungsaudit ausgewählt wurden.
- 11 Das Auditprogramm ist so zu gestalten, dass alle vom Geltungsbereich der Zertifizierung umfassenden Prozesse in jedem Zyklus auditiert werden.
- 12 Zusätzliche Standorte:
Bei Beantragung der Aufnahme eines neuen Standorts in eine bereits zertifizierte Multi-Standort-Organisation muss dieser Standort neben der Aufnahme in das Auditprogramm der Organisation auditiert werden, bevor er in das Zertifikat aufgenommen wird. Nach der Aufnahme des neuen Standorts in das Zertifikat, muss der Standort zu den vorhandenen hinzugezählt werden, um die Auditzeit für zukünftige Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits festzulegen.
- 13 Die in das Zertifikat eingeschlossenen Niederlassungen sind im Anhang des Zertifikates bei der Muttergesellschaft aufgeführt.
- 14 Werden bei internen oder externen Audits Nichtkonformitäten festgestellt, sind für alle Standorte geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Alle Tätigkeiten sind der Zertifizierungsstelle nachzuweisen! Als Konsequenz muss die Zertifizierungsstelle die Häufigkeit

- der Stichprobenprüfung erhöhen, bis Vertrauen in die Stabilität des M-Systems wiederhergestellt ist. Bei wesentlichen Nichtkonformitäten muss das Stichprobenverfahren ausgesetzt werden, bis zufriedenstellende Korrekturmaßnahmen umgesetzt sind.
- 15 Die Vergabe eines Zertifikates an mehrere juristischen Personen ist nur dann zulässig, wenn ein zentrales Management-System mit vertraglich gesichertem Durchgriffsrecht eines Verantwortlichen besteht und die verantwortliche Stelle im Zertifikat deutlich erkennbar ist.
- 16 Die Auditzeit darf nach IAF MD5 maximal um 30 % reduziert werden: bei der Zentrale und zentralisierten Prozessen darf nur bis 20 % reduziert werden. Die einzelnen Standorte dürfen bis maximal 50 % reduziert werden.
- 17 Zertifizierungsdokumente müssen Name und Anschrift aller Standorte enthalten.
- 18 Das Zertifikat wird vollständig zurückgezogen, falls ein Standort die erforderlichen Bestimmungen zur Verlängerung der Zertifizierung nicht mehr erfüllt.

4 Sanktionen

Gegen zertifizierte Unternehmen können je nach der Schwere des Verstoßes gegen Auflagen oder TAW Cert-Zertifizierungsregelungen folgende Sanktionen verhängt werden:

- 1 Aussetzung der Zertifizierung
- 2 Zurückziehung der Zertifizierung
- 3 Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung
- 4 Verkürzung der Überwachungsintervalle
- 5 Verwarnung

4.1 Aussetzung der Zertifizierung

Bei Aussetzung ist die Zertifizierung des Managementsystems des Kunden zeitweise außer Kraft gesetzt. Diese Aussetzung erfolgt auf Beschluss der Leitung von TAW Cert GmbH. Eine Aussetzung erfolgt nur dann, wenn Verstöße gegen Auflagen oder TAW Cert-Zertifizierungsregelungen erfolgen, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie eine Zurückziehung rechtfertigen, z.B.

- 1 wenn das TAW Cert-Logo oder Konformitätszeichen in irgendeiner Weise missbraucht wird,
- 2 wenn der Kunde die Durchführung erforderlicher Audits nicht gestattet,
- 3 wenn der Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat.

Eine Aussetzung kann längstens für die Dauer von einem halben Jahr erfolgen. Die Aussetzung wird durch TAW Cert GmbH öffentlich bekanntgegeben. Eine Aussetzung darf nur zweimal erfolgen. Sind die Gründe für die Aussetzung behoben, kann das Zertifikat wiederhergestellt werden.

Mit der Aussetzung verbunden ist der Verlust des Rechts auf die Zeichenführung. Während der Aussetzung darf das Unternehmen das TAW Cert-Zertifizierungszeichen nicht benutzen und nicht auf die Zertifizierung anderweitig hinweisen.

4.2 Zurückziehung der Zertifizierung

Die Zertifizierung eines Unternehmens kann zurückgezogen werden, wenn

- 1 die Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der vom Zertifizierungsausschuss erteilten Auflagen, auch im Wiederholungsfall, zu einem negativen Ergebnis führt,
- 2 nachträglich Tatbestände bekannt werden, deren Vorliegen Voraussetzung der Zertifizierung waren, und die zum Zeitpunkt der Auditierung nicht vorlagen,
- 3 die festgesetzten Gebühren für die Zertifizierung bzw. die Überwachung nicht spätestens 6 Monate nach Absendung der jeweiligen Gebührenrechnung auf dem angegebenen Konto von TAW Cert GmbH eingegangen sind.
- 4 das zertifizierte Unternehmen TAW Cert GmbH in irgendeiner Weise in Verruf bringt
- 5 wiederholt bei der Überwachung Mängel festgestellt werden, die trotz der vom Zertifizierungsausschuss / Leitung der TAW Cert verlangten Maßnahmen nicht beseitigt wurden,
- 6 bei ständiger Abweichung von der Norm
- 7 das Unternehmen gegen die TAW Cert-Zertifizierungsrichtlinien in schwerster Weise und nachhaltig verstößt
- 8 das Unternehmen Zertifikate verändert oder fälscht
- 9 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bei AZAV Zertifizierungen nicht nachweisen kann.
- 10 der Kunde zu spät oder gar nicht (für SGA Zertifizierungen nach IAF MD 22:2019) über Angelegenheiten informiert, die die Fähigkeit des M-Systems beeinträchtigen könnten. Der zertifizierte Kunde muss unverzüglich die Zertifizierungsstelle über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalles oder eines Verstoßes gegen die Vorschriften informieren, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Die Zertifizierung eines Unternehmens muss ferner zurückgezogen werden, wenn das Unternehmen aufgelöst wird oder wenn gegenüber TAW Cert GmbH erklärt wird, dass eine Zertifizierung nicht mehr gewünscht wird.

Die Zertifizierung erlischt ohne weiteren Akt mit dem im Zertifizierungsbescheid angegebenen Gültigkeitsdatum, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf die Gültigkeit eine Verlängerung der Zertifizierung beantragt worden ist.

Die Trägerzulassung (AZAV) ist zu entziehen bzw. zu widerrufen, wenn der Träger Anforderungen der AZAV nach Ablauf einer gesetzten 3-monatigen Frist nicht erfüllt. Erhebliche oder wiederholte Verstöße, können zu einer sofortigen Entziehung der Träger und Maßnahmenzulassung führen.

Die Zurückziehung erfolgt auf Beschluss der Leitung von TAW Cert GmbH. Ist die Zertifizierung rechtskräftig entzogen, verliert das Unternehmen das Recht auf die Zeichenführung.

Zertifikate mit nicht abgelaufenem Gültigkeitsdatum sind der Zertifizierungsstelle unaufgefordert zurückzusenden.

4.3 Einschränkung/Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

Der Geltungsbereich der Zertifizierung wird eingeschränkt, wenn es der Kunde dauerhaft oder schwerwiegend versäumt, für diese Teile des Geltungsbereiches die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen

Auf Antrag des Kunden prüft die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit der Erweiterung der Zertifizierung

4.4 Verkürzung der Überwachungsintervalle/kurzfristig angekündigte Audits

TAW Cert GmbH kann die Intervalle des Überwachungsaudits des Unternehmens verkürzen, wenn bei der Überwachung oder in anderer Weise leichte Verstöße gegen Auflagen von TAW Cert GmbH oder deren Zertifizierungsrichtlinien festgestellt werden oder Verwarnungen nicht den gewünschten Erfolg hatten. Die Verkürzung wird von der Leitung von TAW Cert GmbH ausgesprochen.

Ein kurzfristig angekündigtes Audit kann erforderlich sein, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Kundenzertifizierungen.

Dies gilt insbesondere für erhebliche Verstöße im Bereich SGA / UM, wenn die Zertifizierungsstelle erkennt, dass es in Bezug auf die SGA / UM einen meldepflichtigen Zwischenfall gegeben hat, dies kann sein z.B. ein schwerer Unfall oder einen Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen. Hier kann ein Sonderaudit erforderlich werden, um zu untersuchen, ob das Managementsystem kompromittiert wurde und noch konsistent ist.

4.5 Verwarnung

Dem zertifizierten Unternehmen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden

- 1 bei einem leichten Verstoß gegen die Zertifizierungsregelungen der TAW Cert GmbH
- 2 bei einer nicht fristgerechten Ausführung von Auflagen zur Zertifizierung

Die Verwarnung wird auf von der Leitung von TAW Cert GmbH ausgesprochen.

4.6 Anhörung und Begründung

Vor dem Erlass einer Sanktionsmaßnahme wird das Unternehmen angehört. Sanktionsmaßnahmen werden von TAW Cert GmbH mit einer schriftlichen Begründung versehen. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt das Unternehmen

5. Übertragung der Zertifizierung

Die Zertifizierung wird nur bei zertifizierten Managementsystemen auf den Rechtsnachfolger des Unternehmens übertragen, soweit sich durch die Rechtsnachfolge keine wesentlichen Veränderungen beim Personal, bei Einrichtungen, bei der internen Organisation oder im Tätigkeitsbereich des Unternehmens ergeben. Voraussetzung einer Übertragung ist, dass der Rechtsnachfolger den Zertifizierungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Der Rechtsnachfolger muss TAW Cert GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitteilen. Andernfalls kann eine Übertragung nicht stattfinden.

6. Beschwerden/Einsprüche/Informationsanfragen

6.1 Beschwerden

sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschwerdevorfall bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die TAW Cert wird jede Beschwerde zeitnah bearbeiten und dem Beschwerdeführer eine formelle Mitteilung zusenden.

6.2 Einsprüche

sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des entsprechenden Bescheids bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die TAW Cert wird den Einspruch prüfen und den Einspruchsführer förmlich benachrichtigen.

6.3 Informationsanfragen

können jederzeit durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit der Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Die Zertifizierungsstelle prüft die Verantwortlichkeit und den Bezug zu den Zertifizierungstätigkeiten, unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Akkreditierungsbedingungen.

7. Verzeichnis zertifizierter Kunden

Die TAW Cert führt ein Verzeichnis der gültigen Zertifizierungen, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Diese enthält: Kundenname, Zertifizierungsnorm, Geltungsbereich und geografische Standorte (Stadt, Land).

8. Verwendung von Zertifikaten und Zertifikats-Logos

8.1 Zertifikate dürfen nicht in einer Weise verwendet werden,

die die TAW Cert in Misskredit bringen könnte; über die Zertifizierung dürfen keinerlei Äußerungen gemacht werden, die die TAW Cert als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

8.2 Zeichensetzung

zur Nutzung der Zertifikate, des TAW Cert-Zertifizierungslogos inkl. der Zertifikats-Registrier-Nummer

Das Unternehmen, für deren Managementsystem ein gültiges TAW Cert-Zertifikat ausgegeben wurde, ist berechtigt, das TAW Cert-Zertifizierungslogo gemäß den folgenden Bedingungen werblich zu nutzen

- 1 Das TAW Cert-Zertifikatlogo darf nur gemeinsam mit dem Namen des Unternehmens und mit der TAW Cert-Zertifikats-Registrier-Nr. verwendet werden.
- 2 Das TAW Cert-Zertifizierungslogo darf nur bei gleichzeitig gültigem Zertifikat genutzt werden.
- 3 Das TAW Cert-Zertifizierungslogo findet nur Einsatz zu geschäftlichen Zwecken, und zwar lediglich auf Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz und bei Zwecken der Werbung. Es darf nicht für Aussagen benutzt werden, die über den Anwendungsbereich des TAW Cert-Zertifikats hinausgehen.
- 4 Das TAW Cert-Zertifizierungslogo darf nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte verwendet werden. Es darf auch nicht im Zusammenhang mit den Produkten in einer Weise verwendet werden, die den Schluss zulässt, dass die Produkte selbst TAW Cert zertifiziert sind. Korrekt sind Aussagen, die beinhalten, dass die Produkte aus einem Unternehmen stammen, dessen Managementsystem von der TAW Cert GmbH zertifiziert ist. Ausgenommen hiervon sind die Maßnahmen der Arbeitsförderung, die von TAW Cert GmbH gem. AZAV zugelassen wurden. In diesem Fall ist zusätzlich zum Logo die Zulassungsnummer der betreffenden Maßnahme anzugeben.
- 5 In Ausübung des Rechtes der Verwendung des TAW Cert-Zertifizierungslogos muss sich der TAW Cert-Zertifikatinhaber an die Regeln des lautereren Wettbewerbes halten. Der TAW Cert-Zertifikatnutzer verpflichtet sich, jede für die TAW Cert GmbH inakzeptable Verwendung des Zertifikatsymbols oder Aussagen darüber zu unterlassen.
- 6 Der TAW Cert-Zertifikatnutzer ist nicht berechtigt, das TAW Cert-Zertifikatsymbol graphisch abzuändern. Er darf es vergrößern oder verkleinern mit der Maßgabe, dass Zahlen und Buchstaben klar lesbar bleiben. Die Reproduktion des Logos darf in beliebiger Farbe vorgenommen werden, solange das Logo insgesamt in einer einheitlichen Farbe dargestellt wird. Das TAW Cert-Logo sollte maximal die Größe des jeweiligen Firmenlogos einnehmen.
- 7 Die Verwendung des TAW Cert-Zertifizierungslogos ist auf ausschließlich auf eine bestimmte juristische Person bezogen und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung an Dritte oder Nachfolger übertragen werden.
- 8 Die Zertifikate dürfen nicht missbräuchlich oder in irreführender Weise eingesetzt werden.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen kann die Aberkennung des Zertifikats zur Folge haben. Das Recht auf Verwendung des TAW Cert-Zertifizierungslogos erlischt bei Nichterneuerung oder Aberkennung des TAW Cert-Zertifikats.

8.3 Die Weitergabe von Zertifikaten an Dritte ist ausschließlich vollständig zulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für frei vereinbarte Leistungen der Zertifizierungsstelle (TAW Cert GmbH)

1 Allgemeines

- 1 Die TAW Cert GmbH ist eine unabhängige und selbstständige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Zweck ist die Durchführung von Zertifizierungen /Überwachungen von Managementsystemen und Personal sowie Träger-/ Maßnahmenzulassung gem. AZAV und SpaEfV
- 2 Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können nicht anerkannt werden
- 3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der TAW Cert GmbH oder der von ihr beauftragten Dritte sind nur dann bindend, wenn sie von der TAW Cert GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- 4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in den Dokumenten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2 Durchführung des Auftrages

- 1 Die von der TAW Cert GmbH angenommenen Zertifizierungsaufträge werden durchgeführt nach den anerkannten Normen (DIN, EN, ISO u.a.) der Qualitätssicherung/Managementsysteme, Träger-/Maßnahmenzulassung gem. AZAV sowie Empfehlungen des Anerkennungsbeirates, SpaEfV und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei der TAW Cert GmbH üblichen Handhabung.
- 2 Der Umfang der Arbeiten der TAW Cert GmbH wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat entsprechend § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

3 Fristen und Haftung

- 1 Die von der TAW Cert GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2 Die TAW Cert GmbH haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen der TAW Cert GmbH zurückzuführen sind. Die Haftpflicht wird, soweit der TAW Cert GmbH grobfahrlässiges Verschulden nachgewiesen werden kann, auf € 500.000,00 pro Versicherungsfall für Vermögensschäden (Jahreshöchstleistung € 1 Mio), auf € 3 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden begrenzt.
- 3 Die Haftungsbeschränkung der Nummer 3.2 gilt auch im Hinblick auf die von der TAW Cert GmbH mit der Durchführung beauftragten dritten Personen.

4 Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche

Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr. 3.2 von der TAW Cert GmbH übernommene Haftung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet.

5 Zahlungsbedingungen und Preise

- 1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die vereinbarten Entgelte bzw. Gebühren.
- 2 Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.
- 3 Die Entgelte sind sofort nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.
- 5 Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

6 Geheimhaltung und Datenschutz

- 1 Von schriftlichen Unterlagen, die der TAW Cert GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die TAW Cert GmbH Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 2 Die TAW Cert GmbH, ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 3 Die TAW Cert GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf die DSGVO verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.
- 4 Wir weisen darauf hin, dass Aufzeichnungen von Bild/Ton oder auch nur Screenshots während des Audits oder remote Audits untersagt sind. Auch abweichend von der generellen Untersagung, kann kein temporäres Einverständnis von Aufzeichnungen während des Audits gegeben werden

7 Aussetzung, Entzug, Annullierung von Zertifikaten/Testaten

Verstößt ein zertifiziertes Unternehmen gegen die Zertifizierungsregeln der TAW Cert GmbH oder gegen die in den Qualitätsnormen, Gesetzen und Verordnungen festgelegten Verfahrensweisen kann dies zur Aussetzung, Entzug oder Annullierung des Zertifikates/Testates führen. Dies gilt insbesondere für erhebliche Verstöße im Bereich der AZAV Zertifizierungen, sowohl für Träger-, als auch Maßnahmenzulassungen, als auch im Bereich der SGA Zertifizierungen. Die diesbezüglich geltenden Richtlinien sind in den Rahmenbedingungen der TAW Cert GmbH bindend festgelegt.

8 Beschwerden

Gegen die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle oder gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle bzw. deren Ausschüsse kann das Mittel der Beschwerde in begründeten Fällen angesetzt werden. Die Beschwerde ist schriftlich an den Leiter der Zertifizierungsstelle zu richten. Das Verfahren bei Beschwerden ist in den Rahmenbedingungen der TAW Cert GmbH erläutert.

9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Vereinbarung ausschließen, ist für beide Vertragsteile Gerichtsstand und Erfüllungsort Nürnberg. Nürnberg ist insbesondere Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren.